

Stadt Östringen
Stadtteil Tiefenbach

Satzung

über den Bebauungsplan „Golfplatz Tiefenbach“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 24.10.2016 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGBl. S. 357, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 18.01.2016/15.02.2016/14.06.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem Plan im M. 1:1000 vom 18.01.2016/15.02.2016/14.06.2016, mit den geänderten zeichnerischen Festsetzungen
 - den geänderten Schriftlichen Festsetzungen/Örtlichen Bauvorschriften vom 18.01.2016/16.02.2016/14.06.2016/20.09.2016

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den 25.10.2016

Felix Geider, Bürgermeister

Für die Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossfläche ist die als „Baugebiet“ ausgewiesene Fläche maßgebend. Hierbei **nicht** angerechnet werden die Flächen, die im Bebauungsplan als „private Grünfläche“ ausgewiesen sind.

Im „**Baugebiet 1**“ und „**Baugebiet 2**“ werden die Grundflächen von wasserdurchlässig ausgebauten PKW-Stellplätzen bei der Berechnung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO **nicht** mitgerechnet.

1.3. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)

1.3.1 Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Terrassen und Balkonen wird in ihrer Summe je ausgewiesenem Baugebiet auf eine Größe von 50 m² beschränkt.

Außentreppen sowie Überdachungen dürfen die überbaubare Fläche um bis zu 1,50 m überschreiten.

1.4. Gestaltung der Bauten

1.4.1.

Die Gestaltung der Bauten ist freigestellt, soweit sie nicht durch Paragraphen dieser Satzung eingeschränkt sind.

1.4.2

Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 40°.

1.5. Gebäudehöhen

Die sichtbare Wandhöhe der Gebäude darf

- in den „Baugebieten 1 und 2“ 8,00 m
- im „Baugebiet 3“ 2,90 m

nicht überschreiten.

Diese ist definiert als das Maß zwischen der Oberkante des zukünftigen, an die Bebauung angrenzenden Geländes und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

1.6. Kfz-Stellplätze und Garagen

Kfz-Stellplätze und Garagen sind innerhalb der „Baugebiet 1 und 2“ zulässig.

1.7. Geländehöhen, Oberflächengestaltung

Der Boden ist nach der Fertigstellung der Modellierungen sofort neu einzusäen.

1.8. Grünordnung, Erhaltungs- und Pflanzgebote

1.8.1

Es gilt auf den dargestellten Grünflächen und auf den Flächen mit Regelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft folgendes :

Die charakteristischen Gehölze im Gelände sind zu erhalten und im Rahmen einer extensiven Nutzung zu pflegen.

1.8.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Maßnahmen

An zeichnerisch festgesetzten Standorten für Bäume, Obstbäume und Sträucher sind folgende Arten anzupflanzen und zu pflegen :

Bäume der potentiellen natürlichen Vegetation

- | | |
|----------------|------------------|
| ▪ Rotbuche | Fagus sylvatica |
| ▪ Stieleiche | Quercus robur |
| ▪ Traubeneiche | Quercus petraea |
| ▪ Feldahorn | Acer campestre |
| ▪ Hainbuche | Carpinus betulus |
| ▪ Vogelkirsche | Prunus avium |

an den Bachläufen

- | | |
|---------------|--------------------|
| ▪ Esche | Fraxinus excelsior |
| ▪ Schwarzerle | Alnus glutinosa |
| ▪ Stieleiche | Quercus robur |

Obstbäume (hochstämmig)

- alte, heimische Sorten oder Wildobstsorten

Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| ▪ Haselnuss | Corylus avellana |
| ▪ Schlehe | Prunus spinosa |
| ▪ Hartriegel | Cornus sanguinea |
| ▪ Weißdorn | Crataegus monogyna |
| ▪ Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| ▪ Hundsrose | Rosa canina |
| ▪ Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |

1.8.3

Die im Grünordnungsplan der Ursprungsfassung abgegrenzten Maßnahmen sind Bestandteil der Festsetzung des Bebauungsplanes (Pfleßmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und Ausgleichs-Maßnahmen zur Landschaftspflege im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB).

1.8.4

Als Ausgleich für das in der Ursprungsfassung des Plangebietes an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches festgesetzte „Pflanzgebot für Einzelbäume“ sind fünf standortgerechte, heimische Bäume gemäß der Artenverwendungsliste (Ziffer 1.8.2. der „Schriftliche Festsetzungen“) auf anderen Flächen des Golfplatzes in räumlicher Nähe des Änderungsbereiches anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

9.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die ausgewiesenen Flächen sind freizuhalten von jeglicher Bebauung und Versiegelung. Auf ihnen ist der Vegetations-Bestand zu erhalten.

9.2. vorgezogener Ausgleich – „CEF-Maßnahmen“

9.2.1 “CEF 1“ – Fledermäuse

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind **fünf Fledermausrundhöhlen** sowie **fünf Fledermausflachkästen** an Bäumen im direkten Umfeld anzubringen.

Die Aufhängungshöhe muss mindestens 3,50 m betragen, die Öffnung sollte in Richtung Süd-Osten gewandt sein.

Hinweis zur Pflege und Unterhaltung :

Flachkästen sind nach unten geöffnet und müssen nicht gereinigt werden.

Die Rundkästen müssen einmal jährlich im Winter durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) gewartet werden.

9.2.2 “CEF 2“ – Haussperling

Als Ausgleich für die verlorengehenden Brutstätten an ggf. entfallenden Gebäuden sind insgesamt **drei Höhlenbrutkästen** für Haussperlinge (Sperlingskoloniekästen, z. B. Schwegler, Modell 1SP, mit drei Bruthöhlen) fachgerecht an den Bestands-Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in unterschiedlicher Höhe anzubringen.

Die Nisthilfen sollen in 2,50 m bis 4,00 m Höhe, mit dem Flugloch nach Osten gewandt, an Gebäuden im direkten Umfeld aufgehängt werden.

Hinweis zur Pflege und Unterhaltung :

Eine mechanische Reinigung, z. B. durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) ist jährlich in den Winter-Monaten erforderlich.

9.2.3 “CEF 3“ – Höhlenbrütende Vogelarten

Zum Ausgleich der verlorengegangenen Bruthöhlen werden **sechs Nisthilfen** mit einer Fluglochweite von 26-28 mm (z. B. für Blaumeise) sowie **neun Nisthilfen** mit 32 mm Fluglochweite (z. B. für Kohlmeise, Kleiber) angebracht.

Die Nisthilfen sollen in 2,50 m bis 4,00 m Höhe, mit dem Flugloch nach Osten gewandt, an Bäumen im direkten Umfeld aufgehängt werden.

Hinweis zur Pflege und Unterhaltung :

Eine mechanische Reinigung, z. B. durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) ist jährlich in den Winter-Monaten erforderlich.

B Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen auf den Zeitraum nach dem 30. September und vor dem 01. März

Mit der Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Brutaktivitäten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen von Fledermäusen und Brutvögeln vermieden.

2. Begrenzung des Zeitraumes für Abbruch-Maßnahmen an Hauptgebäuden nach dem 31. Oktober und vor dem 01. März

Um eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze) durch Abbruch-Maßnahmen in als Tagesversteck bzw. Fortpflanzungsquartier genutzten Gebäuden zu vermeiden, dürfen betroffene Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur nach dem 31. Oktober und vor dem 01. März abgebrochen werden.

Mit der zeitlichen Begrenzung der Abbruch-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden.

Hinweis :

*Diese Beschränkung gilt **nicht** für das Garagengebäude unterhalb der Böschung, westlich des Parkplatzes. Hier kann eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel aufgrund des Fehlens von Öffnungen und Gebäudenischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

3. Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Bei Umbau-Maßnahmen der Parkierungsanlage und einem Eingriff in die hier vorhandene Böschungfläche ist vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten ein Reptilienschutzzaun zu errichten und während der Bauarbeiten aufrecht zu erhalten.

Er soll verhindern, dass potentiell im Bereich der Böschung vorhandene, streng geschützte Reptilien in das Baufeld einwandern.

Der Schutzzaun ist gemäß den Ausführungen der „artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung“ auszuführen.

4. Naturschutzgebiet „Apfelberg“

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Apfelberg“.

Flächen dieses Gebietes dürfen nicht für das Abstellen von Fahrzeugen oder Materialien mitbenutzt werden.

Ursprungsfassung : Östringen, 11.05.1992

geändert : Sinsheim, den 18.01.2016/16.02.2016/07.06.2016/14.06.2016/20.09.2016 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider – Bürgermeister

Architekt



Begründung

zum Bebauungsplan sowie zu den Örtlichen Bauvorschriften
„Golfplatz Tiefenbach“, 2. Änderung,
Stadt Östringen, Ortsteil Tiefenbach

I. Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Clubgebäudes mit Restaurant und Tagungsräumen ermöglicht werden.

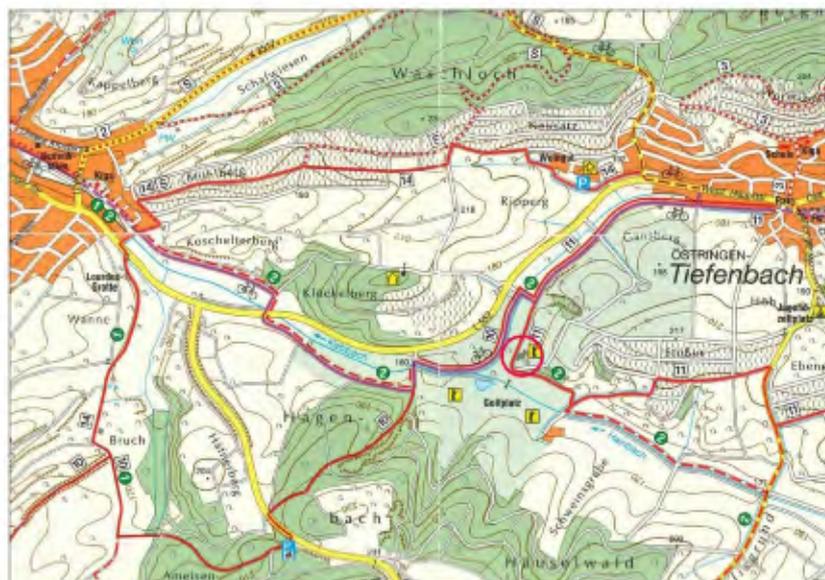
Die Planung sieht vor, dieses Vorhaben auf dem bisherigen Standort zu errichten. Hierbei werden die derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen überschritten, so dass eine Planänderung erforderlich wird.

Darüber hinaus sollen im Zuge der Bebauungsplan-Änderung die im Umfeld des Clubhauses vorgenommenen Veränderungen, insbesondere im Wegenetz, planungsrechtlich nachvollzogen werden.

II. Lage des Plangebietes

Das ca. 76 ha große Golfplatz-Gelände liegt am südlichen Ortsrand von Tiefenbach und umfasst einen Teil des „Katzbachtal“ und die südlich und süd-östlich hiervon ansteigenden Hänge.

Von der Gesamtfläche gehören ca. 64 ha zur Gemarkung Tiefenbach, eine Fläche von ca. 12 ha liegt auf der Gemarkung Odenheim.

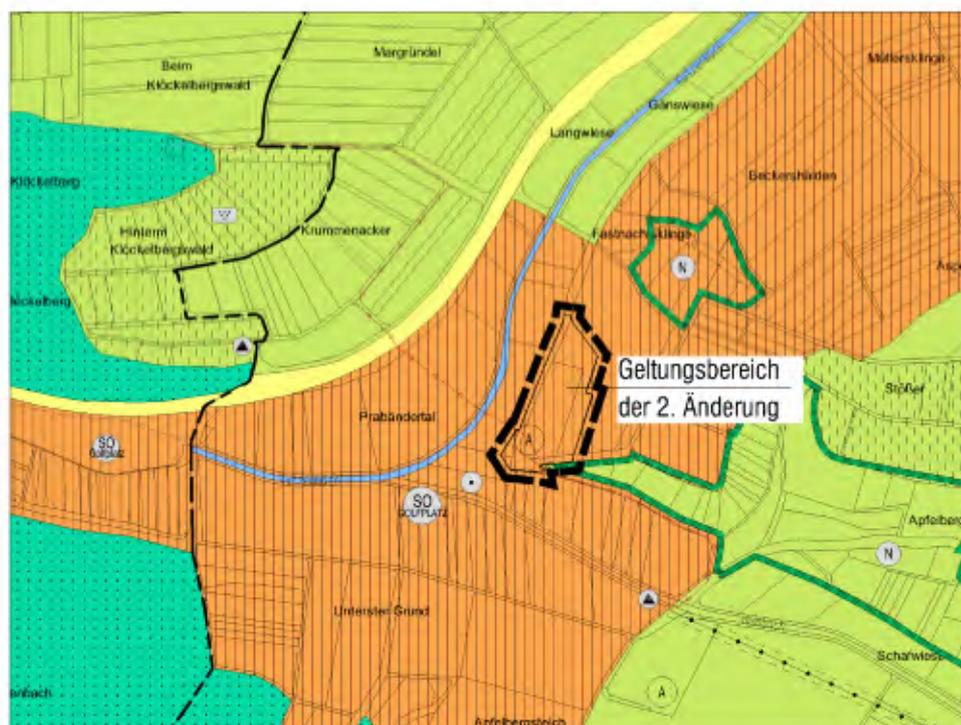


Der Kernbereich des Golfplatz-Geländes mit dem Clubgebäude ist von der L 552 auf kurzem Weg zu erreichen. Unter Einbeziehung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude befinden sich hier derzeit bereits die für das Clubleben wesentlichen Infrastruktureinrichtungen, wie Caddy- und Sanitarräume, Räumlichkeiten der Verwaltung, Club- und Restaurträume, sowie eine kleinere Verkaufseinrichtung. Östlich des Clubgebäudes befinden sich die für den Golfplatz erforderlichen PKW-Parkplätze.

Der gewählte Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist der Darstellung des zeichnerischen Teils zu entnehmen. Er bezieht sich auf die Flächen des derzeitigen Clubhauses, einschließlich der Parkierungs- und Zufahrtsflächen und der südlich des baulichen Bestandes im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen „BG₂“-Fläche.

III. Rechtliche Grundlagen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Östringen entwickelt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Randbereich des im Regionalplan „Mittlerer Oberrhein“ südlich von Tiefenbach festgelegten „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I“. Aufgrund der hier seit Jahrzehnten praktizierten Sondernutzung als Golfplatz-Gelände und des seit dem Jahr 1991 rechtskräftigen Bebauungsplanes wird die Auffassung vertreten, dass die Fläche des Geltungsbereiches sich im regionalplanerischen Ausformungsspielraum befindet. Diese Auffassung wird sowohl vom Regierungspräsidium Karlsruhe, als auch vom Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“ mitgetragen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt aufgrund der hier seit dem Jahr 1991 ausgewiesenen „Sonderbaufläche“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren.

Die überbaubare Fläche im Änderungsbereich, aber auch im gesamten Plangebiet der Ursprungsfassung, umfasst eine Größe von weit weniger als 20.000 m².

Grundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ und für den Verfahrensablauf sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.09.2015 (BGBl. I S. 2414), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), die Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2015 (BGBl. 2015 S. 1), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Unabhängig von den hier zitierten Veröffentlichungen **gilt jeweils die letzte Fassung** der genannten Gesetze und Verordnungen.

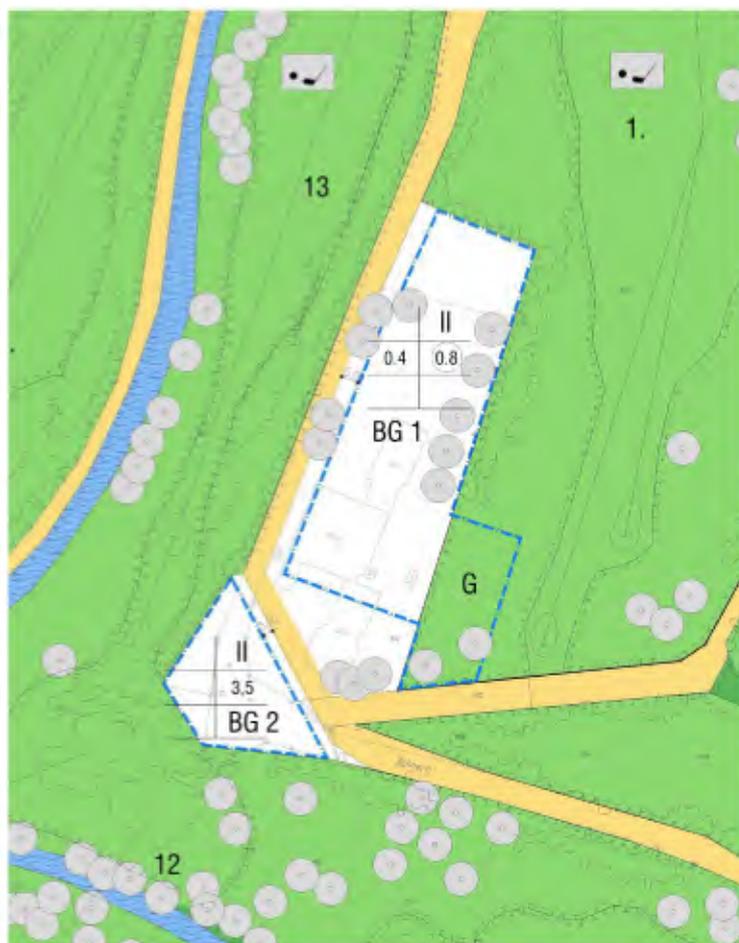
Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich schwerpunktmäßig auf die zeichnerischen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die den Änderungsbereich des Bebauungsplanes betreffenden „Schriftliche Festsetzungen“ punktuell überarbeitet und neu gefasst.

Die „Örtliche Bauvorschriften“ (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) aus dem Jahr 1991 behalten inhaltlich uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Sie sind Bestandteil der „Schriftliche Festsetzungen“ und werden lediglich zur Klarstellung der seitens des Gemeinderates gewünschten Zulässigkeit von Flachdächern redaktionell ergänzt. Grundlage hierfür ist die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (BGI. S. 501).

IV. Bisher gültiges Planungsrecht

Die Stadt Östringen hat in den Jahren 1990/1991 den Bebauungsplan „Golfplatz Östringen-Tiefenbach“ aufgestellt und diesen am 04.09.1991 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung am 16.04.1992 rechtsverbindlich.



Teilausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Durch eine 1. Bebauungsplan-Änderung im Jahr 2010 wurde im Norden des Plangebietes eine 3.340 m² große Fläche in die Golfplatz-Nutzung einbezogen. Sie beinhaltet die erforderlichen Flächen für das Unterstellen und die Wartung der für die Pflege des Golfplatzes erforderlichen Gerätschaften bzw. Materialien. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ wurde durch den Gemeinderat am 28.02.2011 als Satzung beschlossen.

V. Tekturpunkte der Bebauungsplan-Änderung

1. Ausformung und Definition der zulässigen Nutzungen auf den Bauflächen 1 und 2

Der rechtskräftige Bebauungsplan sah ursprünglich vor, südlich des ehemals landwirtschaftlich genutzten Bestandsgebäudes ein separates Clubhaus zu errichten und den öffentlichen Erschließungsweg zwischen diesen baulichen Einrichtungen zu führen. Zu diesem Zweck wurde ein „BG₂“-Gebiet Inhalt des Bebauungsplanes.

Dieser Planungsansatz wurde nie umgesetzt, da man sich entschloss, die bestehende Bausubstanz in Richtung Süden zu erweitern und die erforderlichen Club- und Restauranträume unmittelbar an den vorhandenen baulichen Bestand anzubinden. So blieb die Trasse des „Bahnweg“ als öffentliche Verkehrsfläche auch uneingeschränkt erhalten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ sieht nunmehr vor, das „BG₂“-Gebiet (Fläche für die Errichtung des Clubhauses) gemäß dem derzeit schon vorhandenen Bestand in Richtung Norden zu vergrößern und in diese Ausweisung auch die östlich des Gebäudes entstandenen Parkierungsflächen einzubeziehen. Die öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß dem baulichen Bestand und der Katastergrundlage planungsrechtlich abgebildet.

Die bisherigen Flächen des „BG₂“-Gebietes werden als eine dem Golfplatz dienende Grünfläche ausgewiesen.

Im „Baugebiet 1“ werden Gebäude zum Abstellen von Golfzubehör, einschließlich der auf dem Golfplatz eingesetzten Fahrzeuge, betriebsbezogene Wohnungen sowie bis zu 3 Gäste-Wohnungen zugelassen.

Betriebsbezogene Wohnungen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-Personen bzw. Betriebsleiter, die dem Golfclub zugeordnet sind und darüber hinaus in Bezug auf die baulichen Anlagen im „Sondergebiet“ eine untergeordnete Größe aufweisen.

Zugelassen werden darüber hinaus bis zu 3 Wohnungen für Gäste, die hier, primär zur Ausübung des Golfsportes, **temporär** wohnen.

Das „Baugebiet 2“ dient primär als Standort für die Verwaltung des Golfclubs.

Darüber hinaus soll in diesem Gebiet das mit dem Golfsport in Verbindung stehende Clubgebäude errichtet werden. Die in diesem Zusammenhang zulässige Nutzung beinhaltet alle erforderlichen sanitären Einrichtungen, Restaurants, Gesellschafts- und Tagungsräumen sowie Räumlichkeiten für den Verkauf von Sortimenten, die mit dem Golfsport in Verbindung zu bringen sind.

Neben den genannten Gebäuden sollen in den „Baugebieten 1 und 2“ auch die für die Golfanlage erforderlichen PKW-Stellplätze zugelassen werden. Schwerpunkt hierfür ist die im „Baugebiet 2“ östlich gelegene Fläche.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im rechtskräftigen Bebauungsplan im „BG₂“-Gebiet mit einer Baumassenzahl festgesetzt. Diese wird in der 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt durch eine Grund- und Geschossflächenzahl (Grundflächenzahl 0,4; Geschossflächenzahl 0,8).

Bei der Berechnung der zulässigen Grund- und Geschossfläche gelten die Grundstücksflächen, welche im Bebauungsplan als „Baugebiet“ ausgewiesen sind („Baugebiet 1“ und „Baugebiet 2“).

Grundlage der Bebauungsplan-Änderung bildet die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, in der Fassung seiner letzten Änderung.

Im Hinblick auf die bei der Ermittlung der Grundfläche zu berücksichtigenden baulichen Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO gilt zukünftig im „BG₁“- sowie im „BG₂“-Gebiet die Vorgabe, dass Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen bzw. bedingt wasserdurchlässigen Belag **nicht** mitgerechnet werden.

Die Errichtung von PKW-Stellplätzen ist ausschließlich in den ausgewiesenen „Baugebieten 1 und 2“ zulässig. Sie dürfen auch **außerhalb der überbaubaren Flächen** angelegt werden.

Die sichtbare Wandhöhe einer zulässigen Bebauung wird unter der Ziffer 1.4.1 der „Schriftliche Festsetzungen“ von bisher 6,50 m auf 8,00 m angehoben. Bezugspunkt ist das an das Gebäude angrenzende zukünftige Gelände. Damit wird die Höhe der optisch im Landschaftsbild in Erscheinung tretenden Wandscheibe begrenzt. Sichtbare Sockelhöhen sind in dem Maß enthalten und werden mitgerechnet.

3. Einbeziehung der nördlich der vorhandenen Betriebsgebäude geschaffenen Zufahrt in die Baufläche

Der vorhandene Parkplatz für das Golfplatz-Gelände im „Baugebiet 2“ wird über einen bestehenden privaten Erschließungsweg, der nördlich der Bebauung geführt wird, erschlossen. Der Bebauungsplan-Entwurf weist diese Trasse als „private Verkehrsfläche“ aus und reduziert im Gegenzug die überbaubare Fläche des „BG₁“-Gebietes.

4. Änderung der überbaubaren Fläche

Die überbaubare Fläche wird so festgesetzt, dass zwischen dem vorhandenen PKW-Parkplatz im Osten des Änderungs-Bereiches und dem öffentlichen Erschließungsweg ein multifunktional nutzbares Clubhaus ohne Einbeziehung der derzeit als öffentliche Verkehrsflächen fungierenden Flächen entstehen kann.

Die überbaubaren Flächen im „BG₁“-Gebiet werden zugunsten der Zufahrt zu den Parkierungsflächen und einer privaten Grünfläche in der Bebauungsplan-Änderung deutlich zurückgenommen.

In der Gesamtbilanz reduziert sich gegenüber der Ursprungsfassung die Größe der ausgewiesenen überbaubaren Fläche von bisher ca. 6.750 m² auf nunmehr ca. 4.765 m².

5. Grünordnerische Festsetzungen

Die Baugebietsgröße wird um die Fläche der seit Jahren hier vorhandenen Parkierungsfläche erweitert.

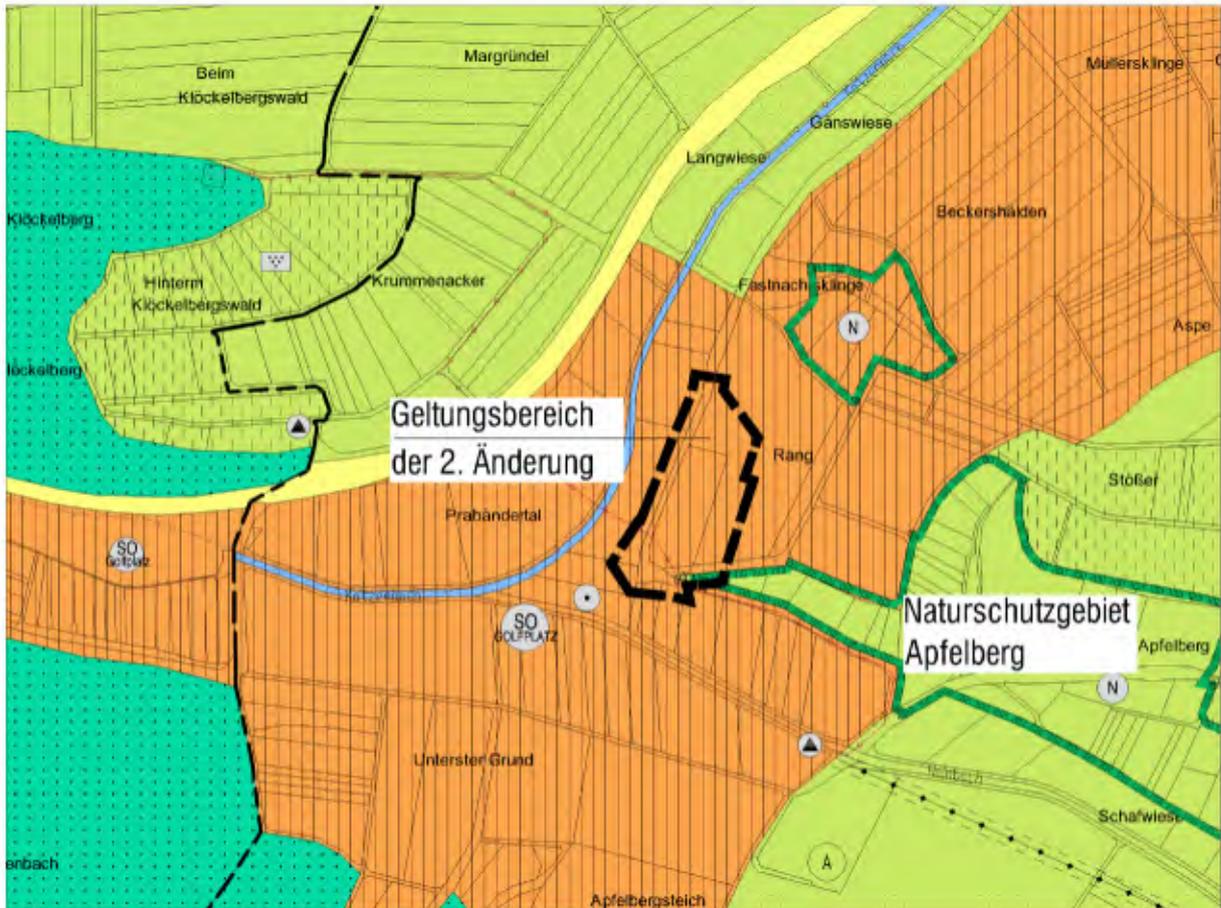
Im Gegenzug werden die bisher als „Baugebiet 2“ ausgewiesenen Bereiche zu einer dem Golfplatz dienenden Grünfläche umgewidmet.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden gemäß dem vorhandenen Bestand und, in Abstimmung mit dem vorhandenen Wegenetz, planungsrechtlich angepasst.

Die aufgrund der Erweiterung der überbaubaren Fläche zukünftig nicht mehr realisierbaren „Pflanzgebote für Einzelbäume“ werden durch zusätzliche Standorte auf der Parkierungsfläche östlich der Bebauung ausgeglichen.

Die Bebauungsplan-Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die in der Bauleitplanung zu betrachtenden Schutzgüter. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche zur Realisierung eines Neubaus als Clubhaus beansprucht ausschließlich heute bereits bebaute bzw. intensiv gärtnerisch genutzte Flächen.

Das Plangebiet grenzt im Süd-Osten unmittelbar an eine Teilfläche des Naturschutzgebietes „Apfelberg“ an.



Beeinträchtigungen dieser Fläche durch die im „Baugebiet 2“ zulässigen baulichen Anlagen sind unbedingt zu vermeiden.

Zu vermeiden sind auch während der Baumaßnahme insbesondere das Abstellen von Baumaschinen sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien.

Die auf der Grundlage des Bebauungsplanes ermöglichte Baumaßnahme wird aller Voraussicht nach auch keine einschneidenden und negativen Auswirkungen auf den Artenschutz haben.

Zu dieser Grundaussage kommt die durch das Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, im Juni 2016 erarbeitete artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht genannten Maßnahmen, treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ein.

Da Bauhöhlen im Bereich der bereits gefälltten Bäume nicht ausgeschlossen werden können, wird unter der Ziffer 9. der „Schriftliche Festsetzungen“, als Ausgleich für möglicherweise verlorengegangene potentielle Bruthabitate, die Aufhängung von verschiedenen Nistkästen für Fledermäuse, Haussperlinge und höhlenbrütende Vogelarten verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie gelten als „Ausgleichs-Maßnahme“ und sind für die Bewertung der Verbotstatbestände nicht relevant.

Im Osten des Plangebietes befindet sich im „BG2“-Gebiet eine sonnenexponierte Böschung, die ein potentielles Habitat für Zauneidechsen darstellt. Bei der durchgeführten Übersichtsbegehung konnten hier jedoch keine Individuen nachgewiesen werden.

Vor Durchführung einer baulichen Maßnahme in diesem Bereich, beispielsweise durch eine Vergrößerung der hier vorhandenen Parkierungsanlage, durch das Aufstellen eines Reptilienzaunes sicherzustellen, dass eine Einwanderung von Tieren in den Baustellenbereich ausgeschlossen ist.

Um die Eignung dieser Böschungsfäche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien (Zauneidechsen, Schlingnatter) in Folge einer Beschattung nicht zu verringern, setzt der Bebauungsplan unter der Ziffer 1..8.4 der „Schriftliche Festsetzungen“ fest, dass die in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes hier zu pflanzenden Einzelbäume nicht gepflanzt werden müssen. Stattdessen sind diese fünf Bäume auf anderen Flächen des Golfplatzes, in unmittelbarer räumlicher Nähe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Ergänzend wird auf die in den „Schriftliche Festsetzungen“ formulierten „Hinweise zum Artenschutz“ verwiesen. Sie sind bei allen Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten zwingend zu beachten.

6. Präzisierung der zulässigen Dachform bzw. Dachneigung

Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 40° zu und benennt keine Mindest-Dachneigung. Auf dieser Grundlage soll im Plangebiet auch die Errichtung von Flachdächern zulässig sein. Diese, durch den Gemeinderat ausdrücklich unterstützte Interpretation der bestehenden „Örtliche Bauvorschriften“ erfährt im Zuge dieses Verfahrens eine Klarstellung, indem die Formulierung unter der Ziffer 1.4. der „Schriftliche Festsetzungen“ / „Örtliche Bauvorschriften“ durch eine ausdrückliche Benennung dieser Dachform verdeutlicht wird.

VI. Geologische Gegebenheiten

Im Plangebiet ist mit einem oberflächlich nahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen Verwitterungsbodens und damit mit unterschiedlichem Setzungsverhalten des Bodens zu rechnen.

Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Im Zuge der Durchführung weiterer Baumaßnahmen wird die Durchführung objektbezogener Baugrund-Untersuchungen empfohlen.

VII. Erschließungskosten

Die Bebauungsplan-Änderung löst keine beitragsfähigen Erschließungskosten aus.

VIII. Flächenbilanz

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Golfplatz Tiefenbach“ weist eine Gesamtfläche von 12.013 m² auf. Diese unterteilt sich wie folgt :

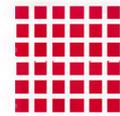
▪ „Baugebiet 1“	3.493,00 m ²
▪ „Baugebiet 2“	4.824,00 m ²
▪ öffentliche Verkehrsfläche	1.834,00 m ²
▪ private Verkehrsfläche	359,00 m ²
▪ Verkehrsgrün	137,00 m ²
▪ Private Grünfläche	1.366,00 m ²

Aufgestellt : Sinsheim, den 18.01.2016, ergänzt 16.02.2016/09.05.2016/14.06.2016 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider – Bürgermeister

Architekt



**Bebauungsplan
"Golfplatz Tiefenbach" 2. Änderung**

Gemarkung Östringen - Stadtteil Tiefenbach



**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

JUNI 2016



Bebauungsplan

"Golfplatz Tiefenbach" 2. Änderung

Gemarkung Östringen - Stadtteil Tiefenbach

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

AUFTRAGGEBER

STERNEMANN UND GLUP
Zwingerstraße 10
74889 Sinsheim

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Hanna Eberlein, M.Sc. Geoökologie

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Dieter Blaser

DATUM:

14.06.2016

INGENIEURBÜRO BLASER 
UMWELT/STADT/VERKEHRSPLANUNG

MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums	5
3.1	Lage im Raum	5
3.2	Bestandssituation	5
3.3	Schutzgebiete	9
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	10
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	10
4.1.2	Europäische Vogelarten	12
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	13
5	Planung und Projektwirkungen	14
5.1	Anlagenbedingte Wirkungen	14
5.2	Baubedingte Wirkungen	14
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	14
6	Projektbezogene Konfliktanalyse des möglichen Artenspektrums	15
6.1	Fledermäuse	15
6.2	Reptilien	16
6.3	Europäische Vogelarten (Vorkommen von Arten ab RL-Vorwarnstufe)	18
6.4	Fazit	19
7	Literatur	20

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen	10
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen	12

Abbildungen

Abbildung 1:	Bebauungsplan-Entwurf vom 18.01.2016, Sternemann und Glup.	4
Abbildung 2:	Lage im Raum	5
Abbildung 3:	Biotopstrukturen – Bestand	6
Abbildung 4:	Gebäude und Zieranpflanzungen von Süden her	7
Abbildung 5:	Geltungsbereich von Norden her	7
Abbildung 6:	Böschung östl. der Bebauung mit offenen Bodenstellen und Ruderalvegetation ..	7
Abbildung 7:	Böschung im Osten der Bebauung	8

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt

für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.

Die zu diesem Zweck durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet. Zu beachten sind

- alle besonders geschützten Arten gem. Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)² und der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO)³,
- alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie • FFH-RL)⁴,
- alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009 / 147 / EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutz-Richtlinie • VSch-RL)⁵ wie auch
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d. h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. »Verantwortungsarten«)⁶.

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

² Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
³ Vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1320 / 2010 (ABl. L 361 vom 17. Dezember 2014, S. 1) geändert worden ist.
⁴ Vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006 / 105 / EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).
⁵ Vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7).
⁶ Die zu berücksichtigenden »Verantwortungsarten« nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Die Flächen des geplanten Bebauungsplans „Golfplatz Tiefenbach – 2. Änderung« liegen südwestlich des Östringer Stadtteils Tiefenbach. Der geplante Geltungsbereich ist nach allen vier Seiten vom Golfplatzgelände umschlossen.



Abbildung 2: Lage im Raum

3.2 Bestandssituation

Am 03.06.2016 wurde der Bestand innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraums⁷ erfasst und auf potenzielle Lebensräume für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten hin untersucht.

Die relevanten Vegetationsstrukturen innerhalb der untersuchten Fläche sind besonders im südlichen Teil durch anthropogene Störungen vorbelastet. Der Geltungsbereich ist fast vollständig von einer Bebauung aus Sport- und Wohngebäuden (60.10⁸) mit dazugehörigen Ziergärten (60.62) charakterisiert.

Die übrigen Flächen werden von versiegelten Verkehrsflächen (60.21), gepflasterten bzw. geschotterten Parkplätzen (60.22 bzw. 60.23), Bodendeckern (60.53), Zierrasen (33.80), einer kleinen, artenarmen Fettwiese (33.41), einer Böschung mit ausdauernder Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62) sowie Zierstrauchanpflanzungen (44.12) ausgemacht.

Im Bereich der Zierrasenfläche im Norden sind zudem mehrere einheimische Einzelbäume (45.30a) vorhanden.

⁷ Geltungsbereich = Untersuchungsraum

⁸ Biotop-Nr. nach Datenschlüssel des Biotopschlüsselverzeichnisses der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Eine Übersicht über den im Geltungsbereich vorhandenen Bestand der Biotoptypen wird auf Abbildung 3 dargestellt. Der Bestand wird zudem im Folgenden durch einige Abbildungen veranschaulicht.



Abbildung 3: Biotopstrukturen – Bestand

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebüschstrukturen sind weitgehend Zierstrauchanpflanzungen und dienen allenfalls als Brut- und Nahrungshabitat für störungstolerante, freibrütende Vogelarten⁹.

Die Einzelbäume im Norden des Geltungsbereichs (s. Abbildung 5, S.7) sind mittleren Alters und weisen keine Baumhöhlen oder Rindenspalten auf und besitzen somit keine Eignung als Fortpflanzungshabitate für Fledermäuse bzw. für höhlenbrütende Vogelarten. Sie können jedoch, wie die Gebüschstrukturen, von störungstoleranten, freibrütenden Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets (s. Abbildung 4, S.7) setzt sich weitgehend aus Bauwerken, Zieranpflanzungen und Rasen zusammen. Nischen an den Bauwerken können als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen, sowie nischenbrütenden Vogelarten¹⁰ Nistmöglichkeit bieten.

⁹ z.B. Amsel • Rotkehlchen • Mönchsgrasmücke

¹⁰ z.B. Hausrotschwanz • Haussperling • Bachstelze



Abbildung 4: Gebäude und Zieranpflanzungen von Süden her



Abbildung 5: Gelungsbereich von Norden her

Im östlichen Bereich befindet sich ein geschotterter Parkplatz mit angrenzender Böschung (s. Abbildung 6). Diese ist aufgrund des lockeren Untergrunds, der krautreichen Vegetation, der Westexposition sowie der Nähe zur Feldhecke im Osten für wärmeliebende Reptilien, wie z.B. die Zauneidechse, als Lebensraum geeignet.



Abbildung 6: Böschung östl. der Bebauung mit offenen Bodenstellen und Ruderalvegetation

Ein Bestand von ca. zehn Fichten entlang der Böschung östlich der Bebauung wurde kürzlich gefällt, es befindet sich dort aktuell ein Bodendeckerbestand (s. Abbildung 7). Angesichts der aufgefundenen Stümpfe besaßen die Bäume einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von 30 bis 45 cm.

Sie wurden nach Aussagen der Golfplatzleitung ordnungsgemäß außerhalb der Vegetationsperiode im Februar 2016 gefällt.

Zur Beurteilung der Habitataignung für Fledermäuse und Brutvögel wird der rekonstruierte Zustand vor Fällung der Bäume herangezogen. Es wird vom Worst Case-Fall ausgegangen und angenommen, dass sich in den gefälltten Bäumen möglicherweise Baumhöhlen befanden (s. auch Kap.0, S.15).

Die Böschung ist aufgrund des dichten Bodendecker-Bewuchses sowie des fehlenden grabefähigen Untergrundes nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet.



Abbildung 7: Böschung im Osten der Bebauung

Während der Übersichtsbegehung am 03.06.2016 konnten in den Gehölzen sowie an den Gebäuden mehrere heimische Vogelarten auf den Flächen festgestellt werden.

Davon ist bei dem Haussperling von drei Brutvorkommen am zentralen Sportgebäude auszugehen, ein Elsterpaar brütet in einem der Einzelbäume westlich der Gebäude. Bei den weiteren Arten besteht ein Brutverdacht auf dem Gelände des Geltungsbereichs. Die beobachteten Arten sind im Folgenden aufgelistet:

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Elster (*Pica pica*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Trotz geeigneten Witterungsverhältnissen (sonnig, 16°C) konnten bei der Übersichtsbegehung keine Reptilien festgestellt werden.

3.3 Schutzgebiete

Naturschutzgebiet »Apfelberg«, Nr. 2217

Im Südosten direkt an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das NSG »Apfelberg«. Es umfasst insgesamt ca. 21 ha und wird als *charakteristischer Landschaftsausschnitt südlich von Tiefenbach mit prägenden Stufenrainen, Heckenbereichen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen* charakterisiert.

Unter anderem sind im zugehörigen Datenauswertebogen seltene Vogelarten wie z.B. Neutöter, Braunkehlchen oder Dorngrasmücke, die Schlingnatter sowie verschiedene seltene Schmetterlings-, Wildbienen- und Pflanzenarten gelistet.

Durch den Bebauungsplan wird nicht in das Schutzgebiet eingegriffen, es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Geschütztes Biotop »Schilfröhricht am Katzenbach«, Nr. 168182151191

Dieses nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützte Offenlandbiotop befindet sich ca. 50 m westlich des Geltungsbereichs. Schutzgegenstand ist der Schilfbestand entlang des Katzenbachs, der neben Schilfrohr auch eine artenarme Flora aus Mädesüß- und Brennesselflur enthält.

Es sind durch die Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu erwarten.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope nach §30 BNatSchG vorhanden.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 03.06.2016 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren.

Darüber hinaus wurde das Zielartenkonzept (ZAK) für die Stadt Östringen ausgewertet.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Im Untersuchungsraum sind keine ausreichend alten Gehölzbestände mit Baumhöhlen vorhanden, die geeignete Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse darstellen könnten.</p> <p>Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gebäude stellen durch Nischen, Mauerritzen und Dachspalten teilweise geeignete Möglichkeiten für Tagesverstecke (Einzelquartiere) dar.</p> <p>Da die bereits gefälltten Bäume hinsichtlich ihrer Habitateignung nicht mehr überprüft werden können, wird vom Worst Case-Fall ausgegangen. Möglicherweise vorhandene Baumhöhlen stellen demnach mögliche Quartiere für Fledermäuse dar. Da vitale Fichten nur bedingt Baumhöhlen aufweisen und keine ausreichend großen Astlöcher besitzen, werden lediglich Tagesverstecke angenommen.</p>

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten) (Fortsetzung)	Darüber hinaus ist die Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse der Siedlungsbereiche ¹¹ nicht auszuschließen. Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Einzelquartier und Jagdhabitat haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse in Kap. 6.1(S.15) erforderlich.
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind aufgrund fehlender Gewässer für ein Vorkommen strenggeschützter Amphibien nicht geeignet. Die Böschung im Osten ist durch die vorhandene trockenwarme Vegetation, den lockeren Untergrund und ihre sonnige Exposition als Lebensraum für Reptilien ¹² geeignet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien ausgeschlossen werden. Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz als Lebensraum haben können, machen eine vertiefende Betrachtung der Reptilien in Kap. 6.2 (S.16) erforderlich.
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Durch das fehlen von Fließ und Stillgewässern sind die vorhandenen Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht gegeben. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. In der eher artenarmen Flur fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.

¹¹ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) • Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) • Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

¹² Zauneidechse (*Lacerta agilis*) • Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tabelle 1: Fortsetzung

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die Gehölze des Untersuchungsraums (Einzelbäume und Gebüsche) besitzen gegenwärtig keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten ¹³ . Aufgrund des Worst case-Falles wird allerdings für die bereits gefällten Fichten entlang der Böschung im Osten das Vorhandensein von Baumhöhlen angenommen (siehe auch . Für halbhöhlen- und nischenbrütende Vogelarten¹⁴ sind an Gebäuden des Untersuchungsraums geeignete Habitatsstrukturen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist mit einem Vorkommen von störungstoleranten Arten zu rechnen. Aufgrund des Früchte- und Insektenangebots in den Gehölzen und Sträuchern stellt der Untersuchungsraum für Vögel ein Nahrungshabitat dar. Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands können aufgrund fehlender Strukturen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Untersuchungsraum die Funktion eines Brut- und Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz haben können als Brutplatz und/ oder Nahrungshabitat, machen eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 6.3 (S.1818) erforderlich.

¹³ Z. B.: Star (*Sturnus vulgaris*) • Kohlmeise (*Parus major*)

¹⁴ Z. B.: Haussperling (*Passer domesticus*) • Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*).

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Einzelquartier (Tagesversteck) und als Jagdhabitat möglich. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Habitatrelevanz erfordert eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse (siehe Kap. 6.1, S.15).

Reptilien

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Reptilien (siehe Kap. 6.2, S.16).

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 6.3, S.18).

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum des Bbauungsplangebiets nicht vorhanden.

Eine vertiefte Beterachtung ist deswegen für diese Arten nicht erforderlich.

5 Planung und Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehende Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagenbedingte Wirkungen** (z.B. Flächenumwandlung-, Inanspruchnahme durch die vorgesehene Bebauung)
- **Baubedingte Wirkungen** (z.B. Auswirkungen durch den Baubetrieb wie z.B. erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Lärmemissionen durch Baumaschinen)
- **Betriebsbedingte Wirkungen** (z.B. Auswirkungen durch erhöhte Fahrbewegungen oder Emissionen).

5.1 Anlagenbedingte Wirkungen

Es erfolgt eine Neustrukturierung der bisherigen Bebauung. Ca. 50% des Plangebiets machen gegenwärtig versiegelte und bebaute Flächen aus. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird das Baufeld im südlichen Geltungsbereich um ca. 20 m nach Süden hin vergrößert. Im Norden wird das Baufeld leicht reduziert. Insgesamt wird das bestehende Baufenster insgesamt um ca. 2000 m² verkleinert.

Im Bereich der gerodeten Böschung westlich des Parkplatzes ist der Neubau einer Lagerhalle geplant (siehe Abbildung 14, S.4, Bebauungsplan-Entwurf). Durch den Bau wird in die Bodendecker-Struktur sowie in eine bestehende Garage eingegriffen. Geplant ist zudem eine Ertüchtigung der Parkflächen im östlichen Geltungsbereich in deren Zusammenhang eine ca. 50 cm hohe Steinmauer als Abgrenzung des Parkplatzes errichtet wird.

Zudem wird durch die Bebauungsplanänderung die Möglichkeit zu einer Neubebauung im südlichen Bereich gegeben. Hierfür können Bestandsgebäude abgerissen werden.

5.2 Baubedingte Wirkungen

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Beeinträchtigungen (Lärm, Stoffeinträge) durch Baumaschinen und vermehrte LKW Fahrten entstehen, diese treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf. Für die Lagerung von Baumaterial werden bestehende versiegelte und teilversiegelte Flächen verwendet.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Nach Fertigstellung der Bebauung ist nicht mit einer Veränderung der Lärmemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb zusätzlicher Wirtschaftsgebäude ist möglicherweise ein geringfügiger Anstieg des PKW-Aufkommens zu erwarten, dieser wird für das Gebiet und die angrenzenden Flächen aber als nicht erheblich erachtet.

6 Projektbezogene Konfliktanalyse des möglichen Artenspektrums

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zuvor ermittelten Arten bzw. Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 5 (S.14) beschriebenen Vorhabenswirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres Vorkommens im räumlichen Bezug zum Vorhabensbereich beschrieben und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art bzw. Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Weitere Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Es werden zudem ggf. Maßnahmen genannt, welche bereits im Vorfeld ein Eintreten von möglichen Verbotstatbeständen verhindern.

6.1 Fledermäuse

Für den Planbereich liegen aufgrund der Relevanzuntersuchung mögliche Hinweise auf Fledermausvorkommen vor.

Quartiernutzungen als Tagesverstecke sind aufgrund geeigneter Habitatsstrukturen (z.B. Gebäudenischen) an den Hauptgebäuden des Untersuchungsraums anzunehmen. Zudem müssen für die bereits gefällte Fichten entlang der östlich der Bebauung gelegenen Böschung aufgrund der Worst Case-Annahme von Baumhöhlen und Rindenspalten ausgegangen werden.

Aus den Untersuchungen geht außerdem hervor, dass der Untersuchungsraum als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für alle vorkommenden Fledermäuse von Bedeutung ist.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahme V1 „Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen“** und **V2 „Begrenzung des Zeitraums für Abbruchmaßnahmen an den Hauptgebäuden“** wie im Maßnahmenblatt beschrieben erfolgt.

Da die Rodung der genannten Bäume außerhalb der flugaktiven Phase von Fledermäusen (hier: Mitte Februar 2016) durchgeführt wurde, wurden auch im Vorfeld kein Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst.

Für die im Bereich der geplanten Lagerhalle vorhandene Einzelgarage können Tagesverstecke aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials in Form von Einfluglöchern und Gebäudenischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte), kann für die genannte Artgruppe ausgeschlossen werden, da sich keine Fortpflanzungsstätten in Form von Baumhöhlen oder Gebäudenischen im Untersuchungsraum befinden. Potenzielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das vorliegende potenzielle Jagdhabitat wird durch das Vorhaben geringfügig verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus sofern es sich nicht um ein für die Artgruppe essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Der Verbotstatbestand kann bei dem angenommenen Nahrungshabitat für alle vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der zahlreichen umliegenden Habitatstrukturen (u.a. parkartig gestalteter Golfplatz, Hausgärten, Einzelbäume, Feldgehölze) ohne weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, womit auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden kann.

*Anmerkung: Da Baumhöhlen im Bereich der bereits gefällten Bäume nicht ausgeschlossen werden können, wird als Ausgleich für diese verlorengegangenen, potenziellen Tagesverstecke die Aufhängung von Fledermauskästen in direktem räumlichen Zusammenhang empfohlen¹⁵. Die Beschreibung dieser Maßnahme erfolgt in Anhang 1: Maßnahmenblätter, **Maßnahme A1_{opt} „Anbringung von Fledermauskästen“**.*

Diese Maßnahme wird freiwillig durchgeführt und ist für die Bewertung der Verbotstatbestände nicht relevant.

6.2 Reptilien

Für den Planbereich liegen aufgrund der Relevanzuntersuchung mögliche Hinweise auf Reptilienvorkommen vor.

Eine Nutzung der östlichen Böschung durch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist anzunehmen, es konnten allerdings in der Übersichtsbegehung keine Individuen nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der im direkt angrenzenden NSG Apfelberg gelisteten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kann im Bereich der Böschung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

¹⁵ siehe auch Stellungnahme BUND vom 09.04.2016 (BUND 2016)

Im Untersuchungsraum befinden sich keine weiteren Strukturen, die als Habitat für Reptilien geeignet sind. Das mögliche Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter lässt sich somit lokal auf den Bereich der östlichen Böschung eingrenzen.

Tötungsverbot

Das geplante Baufenster liegt ca. 15 m vom angenommenen Reptilienlebensraum entfernt. Aufgrund der geplanten Ertüchtigung der Parkflächen werden allerdings Arbeiten in direkter räumlicher Nähe zur genannten Böschung notwendig.

Da die im Untersuchungsraum speziell anzunehmende Zauneidechse einen sehr engen Aktionsradius besitzt und sehr standorttreu ist, ist ein Einwandern in das geplante Baufenster unwahrscheinlich. Auch für die Schlingnatter ist ein Abwandern aus der Böschung in Richtung der bestehenden Bebauung aufgrund der fehlenden Eignung als Jagdhabitat nicht anzunehmen. Zur vollständigen Absicherung und Vermeidung des Tötungsverbotes im Falle einzelner Individuen wird dennoch ein Reptilienschutzzaun, linienhaft entlang der geplanten Parkplatz-Maßnahme errichtet (siehe Maßnahme V3: „**Errichtung eines Reptilien-Schutzzaunes**“).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahme V3 wie in den Maßnahmenblättern beschrieben durchgeführt wird.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für Reptilien einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist durch den Betrieb mit keiner erheblichen Veränderung der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit für alle Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse und Schlingnatter kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da durch das geplante Vorhaben der angenommene Lebensraum nicht zerstört wird. Auch wenn im unteren Bereich der Böschung zum Hang hin wenige Dezimeter Erdreich abgegraben werden, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der Gesamtfläche der Böschung (ca. 230 m²) weiterhin aufrechterhalten.

Eine indirekte Beschädigung des Lebensraums ist dennoch möglich. Durch geplante Baum-Neupflanzungen im Bereich des Parkplatzes wird die Böschung beschattet und die angenommene Fortpflanzungsstätte in ihrer Funktion beeinträchtigt. Zur Vermeidung dieser Beschädigung wird die **Maßnahme V4 „Unterlassung von Gehölzpflanzungen an der östlichen Böschung“** festgelegt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahme V4 wie in den Maßnahmenblättern beschrieben durchgeführt wird.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, womit auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden kann.

6.3 Europäische Vogelarten (Vorkommen von Arten ab RL-Vorwarnstufe)

Tötungsverbot

Bei allen im Vorhabensbereich zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahmen V1 „Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen“** und **V2 „Begrenzung des Zeitraums für Abbruchmaßnahmen an Gebäuden“** wie im Maßnahmenblatt beschrieben erfolgt.

Für die im Bereich der geplanten Lagerhalle stehende, abzubrechende Einzelgarage können Brutvorkommen von Nischenbrütern aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials in Form von Spalten und Gebäudenischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Während der Bauphase ist mit einem geringen Anstieg der Lärmemissionen zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Emissionen sind als nicht erheblich für das beobachtete Artenspektrum einzustufen. Nach Fertigstellung der Bebauung ist durch den Betrieb mit keiner erhebliche Veränderung der Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann somit bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den Brutstätten im Gehölzbestand für die freibrütenden Vogelarten mit Rote Liste Status (z.B. Girlitz) ausgeschlossen werden. Zwar sind Gehölzrodungen von Einzelbäumen oder kleineren Gebüsch im Geltungsbereich möglich, allerdings befinden sich in direkter Umgebung zahlreiche weitere potenzielle Fortpflanzungshabitate für freibrütende Vogelarten (mehrere Feldgehölze im Westen und Osten des Geltungsbereichs, Einzelbäume, Naturschutzgebiet „Apfelberg“ im Südosten). Dadurch wird die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Im Geltungsbereich bestehen für den Haussperling (*Passer domesticus*) (Art der Vorwarnliste) im Bereich des Sport- und Gastronomiegebäudes nachgewiesene Brutvorkommen. Im geplanten Bebauungsplan wird der Abriss dieser Gebäude ermöglicht.

Aufgrund der Alleinstellung der Gebäude im Geltungsbereich in der offenen Landschaft, kann bei einem möglichen Abriss der genannten Gebäude die ökologische Funktion einer möglicherweise verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte durch die Bestandsgebäude in der Umgebung aufgrund fehlender Gebäudenischen nicht aufrechterhalten werden kann.

Sollten die genannten Sport- und Gastronomiegebäude im Zuge der Neubaumaßnahmen wegfallen, wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ausgelöst. Es werden

vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Haussperling notwendig, damit die ökologische Funktion der verlorengegangenen Brutstätte weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann bei den vorhandenen Brutplätzen in den Wohn- und Sportgebäuden des Geltungsbereichs für die nischenbrütende Vogelarten der Vorwarnliste (hier: Haussperling) ausgeschlossen werden, wenn die **Maßnahme A2_{CEF} „Anbringung von Nistkästen für den Haussperling“** wie im Maßnahmenblatt beschrieben durchgeführt wird.

Für die im Bereich der geplanten Lagerhalle vorhandene Einzelgarage können Brutvorkommen von Nischenbrütern mit Rote Liste Status aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials in Form von Spalten und Gebäudenischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das vorliegende potenzielle Nahrungshabitat für alle Vogelarten wird durch das Vorhaben geringfügig verkleinert bzw. durch Bebauung in seiner Qualität vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus sofern es sich nicht um ein für die Artgruppe essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Der Verbotstatbestand kann bei dem angenommenen Nahrungshabitat für alle vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der zahlreichen umliegenden Habitatstrukturen (u.a. parkartig gestalteter Golfplatz, Hausgärten, Einzelbäume, Feldgehölze) ohne weiteres die ökologische Funktion eines möglicherweise verlorengegangenen Nahrungshabitats weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, womit auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden kann.

*Anmerkung: Da Baumhöhlen im Bereich der bereits gefälltten Bäume nicht ausgeschlossen werden können, wird als Ausgleich für diese verlorengegangenen, potenziellen Bruthabitate von Höhlenbrütern (ohne RL-Status) die Aufhängung von verschiedenen Nistkästen in direktem räumlichen Zusammenhang empfohlen¹⁶. Die Beschreibung dieser Maßnahme erfolgt in Anhang 1: Maßnahmenblätter, **Maßnahme A3_{opt} „Anbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten“**.*

Diese Maßnahme wird freiwillig durchgeführt und ist für die Bewertung der Verbotstatbestände nicht relevant.

6.4 Fazit

Zusammenfassend werden, unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Arten erfüllt. Die Beantragung einer Ausnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde ist nicht notwendig.

¹⁶ siehe auch Stellungnahme BUND vom 09.04.2016 (BUND 2016)

7 Literatur

- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUND (2016): Bund für Naturschutz Deutschland. Regionalverband Mittlerer Oberrhein. 2. Änderung des Bebauungsplans Golfplatz Tiefenbach.. Gemeinsame Stellungnahme der nach §63 BNatSchG sowie §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände BUND, LNV, und NABU. Erarbeitet durch den BUND. Karlsruhe, 09. April 2016.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „Die Fledermäuse Europas“, Franck-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- LUBW (2015): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> (Zugriff: Juni 2016).
- LUBW (2012): Verbreitungskarten Artenvorkommen. Stand: 04.12.2014. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/> (Zugriff: Juni 2016).
- LUBW (2009): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Dezember 2009. 4. Auflage.
- LUBW (HRSG.) 2007: „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs“, 5. Fassung, aus der Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz, Stand Dezember 2007, 1. Auflage 172 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- RP KARLSRUHE (2016): Datenauswertebogen NSG 2.217 – Apfelberg. Verordnung vom 21.12.1998 (GBl. v. 17.02.1999, S. 71); 17.02.1999 (in Kraft).
- STERNEMANN UND GLUP (2016): Bebauungsplan „Golfplatz“ 2. Änderung. Stadt Östringen. Stadtteil Tiefenbach. Sinsheim, den 18.01.2016.

Anhang 1:

Maßnahmenblätter

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden.

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V1
Bezeichnung der Maßnahme	
V1: Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen auf den Zeitraum nach dem 30. September und vor dem 1. März	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen sowie Brutvögeln und deren Entwicklungsformen.	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Fledermäusen und Vögeln (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
Mit der Begrenzung des Rodungszeitraums von Gehölzen auf Zeiten außerhalb der Brutaktivitäten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen von Fledermäusen und Brutvögeln vermieden.	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. Oktober bis 28. (29.) Februar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V2
Bezeichnung der Maßnahme	
V2: Begrenzung des Zeitraums für Abbruchmaßnahmen an Hauptgebäuden nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln und deren Entwicklungsformen	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Fledermäusen (Verlust von Tagesverstecken) und gebäudebrütenden Vögeln (Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Abbruchphase	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Um eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze) durch Abbruchmaßnahmen in als Tagesversteck bzw. Fortpflanzungsquartier genutzten Gebäuden zu vermeiden, müssen betroffene Wohn- und Wirtschaftsgebäude nach dem 31. Oktober und vor dem 1. März abgebrochen werden.</p> <p>Mit der zeitlichen Begrenzung der Abbruchmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden.</p> <p><i>Hinweis: Diese Beschränkung gilt nicht für das Garagengebäude unterhalb der Böschung, westlich des Parkplatzes. Hier kann eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel aufgrund des Fehlens von Öffnungen und Gebäudenischen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. November bis 28. (29.) Februar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V3
Bezeichnung der Maßnahme	
V3: Errichtung eines Reptilien-Schutzzauns	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Tötung von Reptilien	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Umgehung vermeidbarer Direktverluste von Reptilien (Tötung bzw. Verletzung) während der Bauarbeiten entlang des östlichen Parkplatzes	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Mit der Errichtung eines Reptilien-Schutzzaunes während der Bauarbeiten im Zuge der Parkplatz-Ertüchtigung soll verhindert werden, dass potenziell im Bereich der Böschung vorhandene, streng geschützte Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) in das Baufeld einwandern.</p> <p>Hierzu wird ein ca. 50 cm hoher und ca. 100 m langer Schutzzaun für Amphibien und Reptilien entlang der östlichen Böschung errichtet. Dieser soll zur Vermeidung einer Unterwanderung ca. 15 cm tief ins Erdreich eingegraben und an den Enden nach Innen umgeschlagen werden. Der geplante Verlauf des Zaunes ist in der folgenden Skizze dargestellt.</p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
Vor Beginn der Baumaßnahme	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	V4
Bezeichnung der Maßnahme	
V4: Unterlassung von Gehölzpflanzungen an der östlichen Böschung	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte von Reptilien	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Vermeidung der Beschattung der Fortpflanzungsstätte durch die Unterlassung von Baumpflanzungen im Bereich des Hangfußes vor der östlichen Böschung	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Um die Eignung der östlichen Böschung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) infolge einer Beschattung nicht zu verringern bzw. diese komplett zu zerstören, wird festgelegt, dass die im Bebauungsplan geplanten fünf Einzelbäume entlang des Böschungsfußes nicht gepflanzt werden dürfen. Stattdessen werden diese auf anderen Flächen des Golfplatzes, allerdings in räumlicher Nähe gepflanzt.</p> <p>Mit der Unterlassung der Baumpflanzungen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten vermieden.</p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A1_{opt}
Bezeichnung der Maßnahme	
A1 _{opt} : Anbringung von Fledermauskästen	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (optional) <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
-	
Zielkonzeption der Maßnahme	
-	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Mit der Aufhängung von Fledermauskästen wird dem Gegenstand Rechnung getragen, dass für die bereits vorab gerodeten Einzelbäume vom Worst Case-Fall und somit von potenziell verlorengegangnen Tagesverstecken von Fledermäusen ausgegangen werden muss.</p> <p>Zum Ausgleich der verlorengegangenen Tagesverstecke sollen fünf Fledermausrundhöhlen sowie fünf Fledermaus-Flachkästen an Bäumen im direkten Umfeld angebracht werden. Die Aufhängungshöhe muss mindestens 3,5 m betragen, die Öffnung sollte in Richtung Südosten gewandt sein.</p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
1. Oktober bis 28. (29.) Februar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:	
Flachkästen sind nach unten geöffnet und müssen nicht gereinigt werden. Die Rundkästen müssen einmal jährlich im Winter durch Ausbürsten und ohne chemische Reinigungsmittel gewartet werden.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A2_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme	
A2_{CEF}: Anbringung von Nistkästen für den Haussperling	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Schädigung der lokalen Population gebäudebrütender Vogelarten durch den Wegfall von Fortpflanzungsstätten an den abzubrechenden Gebäuden im Geltungsbereich.	
Zielkonzeption der Maßnahme	
Funktionserhaltende Maßnahme während der Bauzeit zur Verhinderung einer vermeidbaren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Als Ausgleich für die verlorengehenden Brutstätten an gegebenenfalls entfallenden Gebäuden sind insgesamt drei Höhlenbrutkästen für Haussperlinge (sog. Sperlings-Koloniekästen (z.B. Schwegler, Modell 1SP) mit je drei Bruthöhlen) fachgerecht an den Bestandgebäuden des Geltungsbereichs in unterschiedlicher Höhe anzubringen.</p> <p>Die Nisthilfen sollen in 2,5-4 m Höhe mit dem Flugloch nach Osten gewandt Gebäuden im direkten Umfeld aufgehängt werden.</p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
spätestens Ende Februar	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:	
Eine mechanische Reinigung, z.B. durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) ist jährlich in den Wintermonaten erforderlich.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	

Maßnahmenblatt	
Maßnahmen-Nr.:	A3_{opt}
Bezeichnung der Maßnahme	
A3 _{opt} : Anbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (ohne RL-Status)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (optional) <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Begründung der Maßnahme	
Auslösende Konflikte	
-	
Zielkonzeption der Maßnahme	
-	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Mit der Aufhängung von Nistkästen für Höhlenbrüter wird dem Gegenstand Rechnung getragen, dass für die bereits vorab gerodeten Einzelbäume vom Worst Case-Fall und somit von potenziell verlorengegangnen Bruthabitaten für Höhlenbrüter ausgegangen werden muss.</p> <p>Zum Ausgleich der verlorengegangenen Bruthöhlen werden sechs Nisthilfen mit einer Fluglochweite von 26-28 mm (z.B. für Blaumeise) sowie neun Nisthilfen mit 32 mm Fluglochweite (z.B. für Kohlmeise, Kleiber) angebracht.</p> <p>Die Nisthilfen sollen in 2,5-4 m Höhe mit dem Flugloch nach Osten gewandt an Bäume im direkten Umfeld aufgehängt werden.</p>	
Gesamtumfang der Maßnahme: -	
Zielbiotop: -	Ausgangsbiotop: -
Hinweise zur Bauausführung	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten
Zeitpunkt der Durchführung	
-	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen:	
Eine mechanische Reinigung, z.B. durch Ausbürsten (ohne chemische Reinigungsmittel) ist jährlich in den Wintermonaten erforderlich.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen: -	
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung: -	